

# Satzung

## der Gemeinde Leopoldshöhe über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Leopoldshöhe“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. 3634), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe am XX.XX.2020 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Ortskern Leopoldshöhe sind städtebauliche und funktionale Missstände festzustellen. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme dient dazu, den in der Anlage abgegrenzten Bereich wesentlich zu verbessern. Das insgesamt rund 69,9 ha umfassende Gebiet wird hiermit gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Leopoldshöhe“.

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt in folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten:

- Am Doktorkamp
- Am Moshagen
- Am Spielplatz
- Askampstraße
- Basedowweg
- Bürgermeister-Brinkmann-Weg
- Diesterwegstraße
- Drosselstraße
- Fasanenweg
- Felix-Fechenbach-Straße
- Finkenweg
- Fröbelweg
- Geschwister-Scholl-Straße
- Hauptstraße
- Herforder Straße
- Hovedisser Straße
- Humboldtstraße
- Im Grünen Winkel
- Jahnstraße
- Johannesweg
- Kirchweg
- Kranichweg
- Krentruper Straße
- Lagesche Straße
- Neue Straße
- Nordstraße
- Pastor-Zeiß-Weg
- Pestalozziweg
- Schötmarsche Straße

- Schötmarsche Straße
- Schuckenbäumer-Tor
- Schul-Kreisel
- Schulstraße
- Siekweg
- Storchenweg
- Taubenweg
- Teutoburger Straße
- Waldorfweg
- Wichernweg

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Lageplan des Sanierungsgebiets in der Anlage. Der Lageplan für das Sanierungsgebiet kann im Bauamt der Gemeinde Leopoldshöhe, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe, während der Dienstzeiten eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

## **§ 2 – Verfahren**

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 -156 a BauGB) ausgeschlossen (Vereinfachtes Sanierungsverfahren).

## **§ 3 – Frist zur Durchführung der Sanierung**

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird als Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, der Zeitraum bis zum 31.12.2035 festgelegt.

## **§ 4 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.